Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Bernhardzell

erlässt

gestützt auf Art. 49, 50 und 52 des Wasserreglements vom 1. Januar 2025 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Grundgebühr

Art. 1
Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 60.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Gebäudezuschlag

Art. 2
Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.25 Promille des Gebäudezeitwertes der angeschlossenen Objekte.

Konsumgebühr

Art. 3
Die Konsumgebühr beträgt CHF 1.60 je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4
Die Pauschalgebühren nach Art. 50 und Art. 52 des Wasserreglements betragen:

. Wiesenhahnen	CHF 200.-- pro Jahr
befristete Anschlüsse:	
. bewilligter Bezug ab Hydrant	mind. CHF 50.-- oder CHF 2.50 pro m^3
. Baustelle für Einfamilienhaus	mind. CHF 100.-- oder CHF 2.50 pro m^3
. übrige befristete Anschlüsse	CHF 100.-- bis CHF 300.--

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5
Der Gebührentarif vom 1. Oktober 2019 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6
Der Gebührentarif wird rückwirkend ab 1. Januar 2024 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 13. Dezember 2024.

Der Präsident des Verwaltungsrates: Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Martin Neff Denise Fürer